

Werkstattgespräch Nr. 2

Warum nach Scheidung die Zulassung zu einer zweiten Ehe glaubwürdiger ist

Prof. Dr. Sabine Demel

// Professorin für Kirchenrecht an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

➤ *Handout von Prof. Dr. Sabine Demel*

Widersprüchlichkeiten des Ist-Standes in Lehre und Recht der katholischen Kirche:

Einerseits lehrt die Kirche die Unauflöslichkeit jeder Ehe (c.1056 CIC), andererseits kennt sie Eheauflösungsverfahren für die nichtsakramentale und/oder nichtvollzogene Ehe (cc.1142 – 1115 CIC). Damit besteht in der katholischen Kirche folgende Diskrepanz: Obwohl jede Ehe als unauflöslich gilt, werden dennoch bestimmte Ehen in der katholischen Kirche aufgelöst.

Frage:

Ist die Unauflöslichkeit eine Wesenseigenschaft der Ehe? Wenn ja, wie können dann bestimmte (sc. nichtsakramentale und nicht geschlechtlich vollzogene) Ehen aufgelöst werden? Wenn nein, warum ist die Auflösbarkeit der Ehe auf die beiden Kriterien der Nichtsakramentalität und des Nichtvollzugs einer Ehe beschränkt?

Antwortmöglichkeiten:

1. Wenn die Unauflöslichkeit eine Wesenseigenschaft der Ehe ist, dann ist das, was als „Auflösung“ der Ehe bezeichnet wird, faktisch die Zulassung zu einer zweiten Ehe. Das ist rechtlich nur so denkbar, dass in diesen Fällen von den Rechtswirkungen der ersten Ehe (nicht: von der ersten Ehe selbst) Dispens erteilt wird.
2. Wenn die Unauflöslichkeit keine Wesenseigenschaft der Ehe ist, dann sind von der Kirche Kriterien für die Auflösbarkeit von Ehen festzulegen und im Laufe der Zeit immer wieder neu an die Zeichen der Zeit anzupassen.
Beide Lösungsmöglichkeiten zeigen, dass die Kirche, repräsentiert durch den Papst als den obersten Gesetzgeber, eine Rechtsvollmacht über die Ehe innehat und ausübt. Auch die Regelungen für das Zustandekommen einer kirchlich gültigen Ehe (Ehehindernisse, Konsensmängel, Formpflicht) und der Gültigmachung einer ungültigen Ehe durch die sog. „Heilung in der Wurzel“ (cc.1161 – 1165 CIC) sind Ausdruck dieser Rechtsvollmacht. Denn der Heilungsvorgang der ungültigen Ehe besteht darin, dass die kirchliche Autorität der „Ehe“ die Rechtswirkungen zuspricht bzw. gewährt, die sie aufgrund ihrer Ungültigkeit gar nicht hat – und diese Rechtswirkungen werden sogar rückwirkend verliehen.

Konsequenzen:

1. Wenn es der Kirche zukommt, die Kriterien für das Zustandekommen der Rechtswirkungen einer Ehe festzulegen, dann kommt es ihr auch zu, die Kriterien für deren Beendigung zu bestimmen.

2. Wenn die Kirche einer ungültigen Ehe die Rechtswirkungen einer gültigen Ehe gewähren kann, wie das bei der Heilung der Ehe in der Wurzel der Fall ist, dann muss sie auch umgekehrt die Rechtswirkungen einer Ehe aufheben können.¹
In beiden Fällen, also bei der bisherigen Nichtigerklärung der Ehe wie auch bei der künftigen Aufhebung der Rechtswirkungen der Ehe bleibt die persönliche Verbundenheit und Lebensgemeinschaft der Partner unberührt.

Reformvorschlag:

Die Unauflöslichkeit der Ehe steht außer Frage. Denn sie ist die innere Folge der vorbehaltlosen Ganzheitlichkeit, mit der die Eheleute sich einander schenken und einander annehmen. Damit ist die Unauflöslichkeit der Ehe unaufgebbar! Gleichzeitig ist die Rechtsvollmacht der Kirche über die Ehe in Blick zu nehmen. Beide, der Grundsatz von Unauflöslichkeit der Ehe und die Überzeugung von der Rechtsvollmacht der Kirche über die Ehe sind so miteinander zu verbinden, dass bei jeder Ehe – also auch bei der sakramentalen und geschlechtlich vollzogenen Ehe – unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtswirkungen der Eheschließung aufgehoben und eine zweite Eheschließung gewährt werden können. Zu diesen Voraussetzungen müsste zum einen das aufrichtige Bekenntnis beider Ehepartner gehören, dass aus ihrer beider Sicht ihre Ehe unwiederbringlich gescheitert ist und sich keiner vom anderen als böswillig verlassen erachtet. Zum anderen müsste der erneut heiratswillige Partner glaubhaft bezeugen, dass er in einem Prozess der Buße das Scheitern seiner ersten Ehe aufgearbeitet und seine eigenen Anteile daran, insbesondere die der eigenen Schuld, erkannt hat und demzufolge die zweite Ehe im Bewusstsein der Reue eingehen wird.

Zwei Aspekte sind hier zu betonen:

1. Nicht die erste Ehe wird aufgehoben, sondern „nur“ die Rechtswirkungen der ersten Ehe werden beendet. Die entscheidende theologisch-rechtliche Grundlage dafür ist die Unterscheidung zwischen der Unauflöslichkeit der (konkreten) Ehe einerseits und der Aufhebbarkeit der rechtlichen Wirkung der unauflöselichen Ehe andererseits. Die Unauflöslichkeit ist die innere Folge des einander ausgetauschten Ehekonsenses und daher sowohl für die Gatten wie auch für die Kirche unverfügbar, während die Rechtswirkungen der unauflöselichen Ehe für das Ehepaar durch die Kirche aufgehoben werden können.
2. Die Befreiung von den rechtlichen Wirkungen des gültigen Ehebandes stellt nicht den Regelfall, sondern den Ausnahmefall für gescheiterte Ehen dar. Andernfalls würde die Unauflöslichkeitslehre nicht mehr ernstgenommen werden. Dementsprechend gibt es keinen Rechtsanspruch der Partner auf diese Befreiung, sondern nur die rechtliche Möglichkeit, diese als Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Das Rechtsmittel dazu ist die Dispens (= Befreiung von einer Verpflichtungskraft eines Gesetzes für spezifische Einzelfälle); Grundlage für eine solche Dispens ist das Vorliegen eines gerechten Grundes (z.B. menschlicher und geistlicher Schaden), aufgrund dessen das Ehepaar oder eine(r) der beiden Partner einen Antrag stellt und die zuständige kirchliche Autorität beurteilt, ob die Befreiung von den rechtlichen Verpflichtungen des Ehebandes angesichts der unheilbaren Zerrüttung dieser Ehe zum geistlichen Wohl der Partner beiträgt oder nicht. Mit dieser neuen Regelung und Praxis der Befreiung von den Rechtswirkungen der ersten

Ehe durch Dispens würde erstens die Widersprüchlichkeit zwischen Unauflöslichkeit und Auflösung der Ehe überwunden und zweitens die Seelennot vieler zivil geschiedener und wiederverheirateter Gläubigen sowie deren Familien und SeelsorgerInnen andererseits gelindert werden.

➤ *Rückmeldung aus den Gesprächsrunden:*

Gesprächsgruppe 1

- Versöhnlich für viele, dass die 1. Ehe weiter besteht
- Es gibt einen Raum für konsequente Antworten
- Perspektivwechsel: Positive Anthropologie
Die Ehe ist unauflöslich deshalb ist sie ein Sakrament nicht umgekehrt
- Aus Angst wollen viele nur noch die Zivilehe
- Kirchenrecht so verstanden, dass es dem Heil der Seele dient und die Zeichen der Zeit sieht
- Menschen wollen menschenwürdig Ehen beenden und eine neue Ehe eingehen → Kirchenrecht ist für sie nicht wichtig

Gesprächsgruppe 2

- Es braucht eine Theologie des Scheiterns – die nicht die Sanktion als einzige Antwort kennt
- An der Unauflösbarkeit festhalten und trotzdem ein Weiterleben in Beziehung ermöglichen
- Dispensmöglichkeiten von den Rechtswirkungen der Ehe müssen weiter entwickelt werden → eine Chance unsere Botschaft glaubwürdig zu machen
- 2 unauflösliche Ehen können nebeneinander bestehen → wichtige Botschaft für die Kinder